

Die Rechtspflegeorgane nehmen aktiv an der Vorbereitung der Volkswahlen teil!

Am 20. Oktober 1962 werden die Werktätigen unserer Republik ihre Stimme für die Kandidaten der Nationalen Front abgeben. Sie legen damit ein Bekenntnis für die konsequente Friedenspolitik unseres sozialistischen Staates ab.

Die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen sind ein wichtiges Ereignis im gesellschaftlichen Leben unseres Volkes. In ihnen zeigt sich die enge Verbindung zwischen Staat und Bürger, die auf der Grundlage der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse entstanden ist. Der demokratische Charakter unserer Wahlen wird besonders darin sichtbar, daß sie durch Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder von den Werktätigen vorgeschlagen und gewählt wurden, und daß in Rechenschaftslegungen, Wählervertreterkonferenzen und Kandidatenvorstellungen unsere Bürger bestimmenden Einfluß auf das Wahlgesehen ausüben. Solche Formen der aktiven Teilnahme der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind unter kapitalistischen Bedingungen undenkbar.

Als der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, in seiner Erklärung vor der Volkskammer am 31. Juli 1963 die Bilanz unseres gemeinsamen Schaffens zog und das ständig wachsende Ansehen der DDR in der Welt nachwies, konnte er feststellen:

„Wir sind heute Zeugen einer Volksbewegung, wie sie unsere Republik kaum zuvor erlebt hat. Beflügelt vom VI. Parteitag sind Millionen Werktätige daran gegangen, schöpferisch ihre Arbeit zu verbessern. Das ist eine Volksabstimmung durch Taten für das Programm des Sozialismus, für die friedliche, schöpferische Arbeit zur Festigung und Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht.“

Bei der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen kommt es jetzt darauf an, auf der Grundlage des Wahlaufrufs des Nationalrats der Nationalen Front die Volksbewegung der friedlichen Arbeit zu verbreitern und zu erreichen, daß das ganze Volk im Sinne der ökonomischen Gesetze des Sozialismus wirtschaftlich denken lernt.

In allen Betrieben der DDR bereiten die Werktätigen die Wahlen vor, indem sie durch sozialistische Taten die Republik ökonomisch stärken.

Auch die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane arbeiten aktiv in der umfassenden Wahlbewegung mit. Während der Vorbereitung der Wahlen werden Richter, Staatsanwälte, Notare, Schöffen und Rechtsanwälte unermüdlich in der politischen Massenarbeit tätig sein. Sie treten in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front als Referenten in Wahlversammlungen auf und sprechen in den Diskussionen über die neuen Aufgaben der Rechtspflegeorgane beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und die aktive Teilnahme der Werktätigen an der sozialistischen Rechtspflege. Auf diese Weise leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der ideologischen Arbeit in den neu geschaffenen Wohngebieten.

In diesen Veranstaltungen, in denen die Werktätigen die Bilanz der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Wohngebiet ziehen, legen die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane gleichsam Rechenschaft über die bisherige Verwirklichung der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates durch jedes einzelne Gericht ab.

Bereits jetzt haben viele Veranstaltungen stattgefunden, an deren Durchführung sich Richter, Staatsanwälte, Schöffen und Notare aktiv beteiligt haben. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen in diesen Diskussionen die Probleme des sozialistischen Rechts und seiner Verwirklichung durch die Gerichte. So nahmen im Bezirk Erfurt in Wahlversammlungen u. a. Fragen der Einbeziehung der Werktätigen in die Bekämpfung der Kriminalität, Fragen der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger sowie der Erziehung durch das Arbeitskollektiv einen breiten Raum ein. Sehr aufmerksam und gewissenhaft sind die kritischen Hinweise der Werktätigen zu einzelnen Verfahren auszuwerten. In einer Großveranstaltung in Magdeburg (Stadtbezirk Süd) kam in der Diskussion zum Ausdruck, daß die Bevölkerung einige Strafurteile des Kreisgerichts als zu milde ansieht. Solche Hinweise müssen unsere Gerichte veranlassen, ihre Rechtsprechung entsprechend den Hinweisen des Obersten Gerichts sehr sorgfältig einzuschätzen und zu sichern, daß auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates gerechte, mit der sozialistischen Gesetzlichkeit im Einklang stehende Entscheidungen gefällt werden.

Der wichtigste Beitrag unserer Gerichte zu den Volkswahlen besteht deshalb darin, den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates allseitig durchzusetzen und die Rechtsprechung gesellschaftlich wirksam zu gestalten. Besonders kommt es darauf an, in den Entscheidungen der Gerichte die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Rechtsverletzungen allseitig und gründlich zu erforschen und darauf hinzuwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden. Um zu gesellschaftlich wirksamen Entscheidungen zu gelangen, müssen die Richter sich auf die Erfahrungen und Kenntnisse der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane stützen und um eine enge Zusammenarbeit mit ihnen bemüht sein. Auf diese Weise werden sie die Einheit von Ökonomie und Recht in ihrer Tätigkeit herstellen und richtige, in der Begründung überzeugende und verständliche Entscheidungen fällen, die geeignet sind, die bewußtseinsmäßige und ökonomische Entwicklung in unserer Republik zu fördern.

Dazu gehört auch, daß besonders auf solche strafbaren Handlungen schnell reagiert wird, die die Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen mittelbar oder unmittelbar berühren oder die geeignet sind, die Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung zu stören und dadurch negative Auswirkungen auf das Wahlgesehen hervorzurufen. Diese Verfahren sind sehr sorgfältig vorzubereiten. Dabei sollte auch geprüft werden, welche Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt werden können, um unsere Menschen zur Wachsamkeit zu mobilisieren.

Außerdem muß gesichert werden, daß die Verfahren nach § 20 Abs. 4 der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 99) über Einsprüche von Bürgern gegen Entscheidungen der örtlichen Organe über Nichtaufnahme in die Wählerliste bzw. Streichung aus der Wählerliste innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden.

Durch ihre aktive Mitarbeit in der Wahlbewegung bereiten die Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts zugleich ihre eigene Wahl vor.